



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.3

BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT

Herrn W.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
05.12.2023

Beantwortung der Einwohneranfrage - Ersatzpflanzungen im Thälmannviertel (EAF-0152/2023)

Sehr geehrter Herr W.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Es wurden bisher noch keine Ersatzpflanzungen durchgeführt. Diese sollen lt. Bescheid bis spätestens zum 30.11.2025 erfolgen, wenn die Baumaßnahmen bis dahin abgeschlossen sind. Bei vorgezogenen Pflanzungen bestünde die Gefahr, dass die Ersatzpflanzungen durch die Baumaßnahmen Schaden nehmen.

zu 2.

Es wurden die Pflanzungen von 9 Ersatzbäumen mit verschiedenen Stammumfängen angeordnet. Der restliche Ausgleich erfolgte als Ersatzzahlung auf das städtische Baumschutzkonto. Daraus werden nicht nur Schutzmaßnahmen an Bäumen, wie der Bau von Wurzelbrücken im Gehweg finanziert, sondern auch die Nachpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im gesamten Stadtgebiet.

zu 3.

Die Einhaltung wird vom zuständigen Fachbereich Grünflächen kontrolliert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr
Mi 9:00 - 12:00 Uhr
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Do 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:00 - 13:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.